

Sitzung der Arbeitsgruppe zum  
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz,  
Berlin, 26. März 2018, 11.00-16.00 Uhr

**Diakonie Deutschland**  
**Evangelisches Werk für Diakonie**  
**und Entwicklung e. V.**

Annegret Utsch  
Arbeitsrecht  
Zentrum Recht und Wirtschaft

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1113  
F +49 30 65211-3113  
annegret.utsch@diakonie.de  
www.diakonie.de

Anwesend: Herr Dr. Antoine, Herr Dreyer, Herr Fey, Herr Germer, Herr Herberg, Herr Prof. Dr. Jousen, Herr Dr. Kruttschnitt, Herr Dr. Kupke, Herr Lilie (ca. 13.30-15.00 Uhr), Herr Löhlau, Frau Rieffel-Braune, Herr Sopp, Frau Dr. Springer, Herr Dr. Thiele, Frau Utsch

### **Top 1 Begrüßung**

Herr Dr. Kruttschnitt begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit Losung und Lehrtext des Tages.

### **Top 2 Historie**

Herr Dr. Kruttschnitt resümiert kurz anhand einer Power-Point-Präsentation die Historie der Fragestellungen rund um das ARGG.

### **Top 3 Darstellung der Probleme**

Es wird festgestellt, dass es derzeit ein Plausibilitätsproblem gebe. In der Grundordnung ist niedergelegt, dass die EKD einen Auftrag zur Vereinheitlichung hat. Spannungsverhältnisse zwischen dem ARGG widersprechenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzen der Gliedkirchen sind aufzulösen. Widersprüchlichkeiten im angewandten Recht gilt es zu vermeiden. Die AVR.DD sollen überall Anwendung finden können. Frau Rieffel-Braune berichtet von den dadurch in der Praxis entstandenen Problemen (RWL).

Mit Blick auf das Ziel der Sitzung wird zusammengefasst, dass eine Lösung durch bundeseinheitliche Regelungen insbesondere Besitzstandregelungen sowie Gründungs- und Wechselszenarien betreffe. Es besteht Einigkeit, dass eine Verhältnisregelung zur Klarstellung hilfreich sei.

### **Top 4 Bericht vom Fachtag Arbeitsrecht am 20.11.2017**

Es gibt keinen weiteren Gesprächsbedarf speziell zum Fachtag.

### **Top 5 Vorschläge zur Änderung des § 16 ARGG**

Die vorgelegten ersten Formulierungsentwürfe für eine Änderung des § 16 ARGG werden diskutiert.

1. § 16 Satz 1

Die Formulierung im 2. Halbsatz „...unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts...“ führt bisweilen zu Missverständnissen. Es soll mithilfe einer redaktionellen Überarbeitung klargestellt werden, dass im Rahmen der Gestaltung der Ordnung der ARK.DD die Gestaltungsräume („Öffnungsklauseln“), die das ARGG für Gliedkirchen vorsieht, ebenfalls genutzt werden können. Über dieses Verständnis besteht Konsens in der Runde.  
Ein Verweis auf die gemeinten gliedkirchlichen „Öffnungsklauseln“ (z.B. § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 7) kann in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Des Weiteren wird in Satz 1 entsprechend der Änderung der Satzung des EWDE der Zusatz „Evangelischer Bundesverband“ gestrichen.

2. § 16 Satz 2 und 3

Hier wird zunächst kein Änderungsbedarf gesehen.

3. § 16 Satz 4

Aus den Diskussionen heraus werden für einen neuen Absatz 2 Satz 1 zwei Formulierungsvorschläge entwickelt, um auszudrücken, dass neben der Anwendung der AVR.DD auch wie bisher das gliedkirchliche Recht zur Anwendung kommen kann:

- *(2) 1 Gibt es daneben gliedkirchliches Recht, so bestimmt sich die Anwendung des Rechts nach folgenden Regelungen: ...*

bzw.

- *(2) 1 Es ist möglich, dass neben den AVR-DD auch weiterhin gliedkirchliches Recht besteht. Hinsichtlich des jeweils anzuwendenden Rechts gilt das Folgende: ...*

Diese sowie die unter 1. genannten Änderungsvorschläge werden in der Mittagspause eingearbeitet und an alle zur weiteren Diskussion verteilt. An den Formulierungen wird weiter gearbeitet (s.u. TOP 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Arbeitsrechtsregelung“ im bisherigen Satz 4 zweimal mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird, was zu Unklarheiten führt. Dies sollte in einer neuen Formulierung vermieden werden.

Bezüglich der Regelungen bei einem Wechsel werden verschiedene Vorschläge eingebracht. Es werden Argumente ausgetauscht, weshalb entweder die bisher zuständige („abgebende“) oder die zukünftig zuständig sein sollende („aufnehmende“) Arbeitsrechtliche Kommission einem Wechsel zustimmen muss, ggf. auch abhängig von der Wechselkonstellation. Die Begriffe „abgebende“ und „aufnehmende“ sollen nicht verwendet werden.

Eine Zementierung der Lage soll vermieden, der Weg zum Bundesrecht (AVR.DD) nicht versperrt werden. Die Grundidee des ARGG bestand darin, Rechtszersplitterung zu beseitigen und eine Leitwahrung zu etablieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tarifwechsel nicht sehr häufig vorkommen. Außerdem bleiben bei einem Wechsel die Arbeitsverträge mit den bisherigen Mitarbeitenden mit dem Verweis auf die bisher geltende Regelung bestehen.

Schließlich wird vorgeschlagen, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf die Zustimmung der Arbeitsrechtliche Kommission zu einen Wechsel formuliert wird. Die Wechselabsicht darf jedoch nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich sein. Die bisher zuständige Arbeitsrechtliche Kommission soll

dann für die Zustimmungserteilung zuständig sein.

Des Weiteren ist eine Instanz zur abschließenden Klärung der Rechtsfragen zu installieren bzw. zu benennen.

Dieser Vorschlag wird diskutiert und stößt in der Runde auf allgemeine Zustimmung.

Eine entsprechende Formulierung könnte bspw. etwa wie folgt lauten:

*Der Wechsel zu einer anderen Arbeitsrechtsregelung bedarf der Zustimmung der für den jeweiligen Rechtsträger bisher zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission.  
Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der beabsichtigte Wechsel rechtsmissbräuchlich (treuwidrig, willkürlich...?) ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn*

...

Diese Formulierung gilt es ebenfalls noch weiter zu entwickeln (s.u. TOP 6).

Des Weiteren ist der Fall der Neugründung zu bedenken.

Schließlich wird über mögliche Bestandsschutzregelungen als Berücksichtigung legitimer Interessen diskutiert. Zu bedenken ist außerdem die Situation in Württemberg und die z.T. widersprechenden landeskirchlichen Regelungen.

### **Top 6 Weiteres Vorgehen**

Es wird eine Redaktionsgruppe gebildet, die sich der Weiterentwicklung des Vorschlags und einer konkreten Formulierung annimmt.

Die Mitglieder der Redaktionsgruppe sind Herr Dreyer, Herr Fey, Herr Prof. Dr. Jousen, Herr Dr. Kruttschnitt, Herr Dr. Thiele und Frau Utsch.

Der Zeitplan für ein Gesetzgebungsverfahren mit Beteiligung der relevanten Gremien sieht wie folgt aus:

- 25.05.2018 Rat der EKD zur Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens  
(Frist zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen 07.05.2018)
- 25.05. - 15.08.2018 Stellungnahmeverfahren
- 07.06.2018 Ausschuss Diakonie
- 05./06.09.2018 Kirchenkonferenz
- 07./08.09.2018 Rat der EKD
- 11.10.2018 Rechtsausschuss der Synode

11.04.2018  
Annegret Utsch  
Arbeitsrecht